

## ■ Moral und Recht im Aufklärungsprozess von NS-Raubkunst

Sonja Anne Lang

»Wenn in späteren Jahren einmal ein Forscher, der die Juden nur vom Hörensagen kennt, die Akten im Stadtarchiv Dortmund durchwühlt, wird er die Erkenntnis gewinnen, dass auch die deutschen städtischen Pfandleihanstalten zu ihrem geringen Teil an der Lösung der Judenfrage in Deutschland mitgearbeitet haben.«<sup>1</sup> (Leiter der Städtischen Leihanstalt Dortmund, 1941)

Nachdem die nationalsozialistische Exklusions- und Verfolgungspolitik in der Nachkriegszeit überwiegend als eine von oben gesteuerte Diktatur gedeutet wurde, hat sich in der Forschung nach und nach die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Bevölkerung, deren moralische Überzeugungen mehr oder minder nationalistisch geprägt waren, das NS-Regime in großen Teilen bis zu dessen Ende unterstützte. Im Zuge einer sich im NS-System verfestigenden Synergie von partikularer Moral und Rechtsvorschriften, die die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz systematisch missachteten, konnten Netzwerke von Privatiers, Verbänden, Behörden und Politik eine homogene Machtstruktur entfalten. Der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Existenzvernichtung europäischer Juden und der Entziehung ihrer Vermögenswerte waren dadurch nahezu keine Grenzen gesetzt.

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde die Suche nach Aufklärungsparametern daher zunächst von einer Wertedebatte bestimmt: Es stellte sich die Herausforderung, Kategorien von Moral und Recht zu definieren, die universellen anstelle partikularen Interessen gerecht werden. Den vormaligen Mechanismen von Ein- und Ausschluss und damit Bevorzugung oder Benachteiligung galt es egalitäre Prinzipien entgegenzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Interdependenz von Moral und Recht im Aufklärungsprozess von NS-Raubkunst untersucht werden; insbesondere im Hinblick darauf, welche Herausforderungen und Optimierungspotenziale weiterhin bestehen. Schwerpunktmäßig wird dabei auf das entzogene Eigentum von Juden und auf Regelungen, die in den früheren westlichen Besatzungszonen sowie der Bundesrepublik Deutschland etabliert wurden, eingegangen. Dabei lassen sich zwei Phasen erkennen: In einer I. Phase wurde zur Aufklä-

rung rechtlich verpflichtet; in der II. noch aktuellen Phase wird zur freiwilligen Aufklärung aufgerufen.

### I. Phase: Gesetzlich reglementierte Aufklärung von 1945 bis 1993

Im Übergang von Diktatur zu Demokratie und multilateraler Verbrechenaufklärung haben sich im Sinne sogenannter transitionaler Justiz vier variable Parameter herauskristallisiert: die gerichtliche Strafverfolgung, die Reparation, die Entlassung von belasteten Personen aus öffentlichen Ämtern sowie die moralische Reflexion. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren wurden insbesondere die ersten drei Formen durch die Alliierten rechtlich gestützt praktiziert.

Bemühungen um die Wiederherstellung vormaliger Eigentumsverhältnisse sowie die Entschädigung und damit ebenfalls die Ahndung des NS-Kunstraubs vollzogen sich im Rahmen der Reparation. In den Besatzungszonen der Briten, Amerikaner und Franzosen sowie im Westteil Berlins wurden dementsprechend zwischen 1947 und 1949 zoneninterne Rückerstattungsgesetze erlassen. Konzeptionell gestützt wurden diese u.a. auf Ansätze des Kulturgutschutzes, das Völkerrecht, multilaterale Übereinkommen wie die *Londoner Erklärung* von 1943 oder Reparationsabkommen. In die Generierung der Gesetze wurden u.a. Rechtsgelehrte, Verfolgtenverbände sowie der Stuttgarter Länderrat einbezogen. Die Gesetze bewirkten, dass Rechtsgeschäfte, die während des Nationalsozialismus vollzogen worden waren und unter dem Verdacht der Zwangsausübung standen, juristisch anfechtbar waren: »Zweck des Gesetzes ist es, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (...) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfange beschleunigt zu bewirken.«<sup>2</sup>

Güter, die sich in Depots, staatlichem oder privatem Besitz befanden und unter jenen Verdacht fielen, waren damit an die Alteigentümer, deren Erben oder je nach Regelung an Verfolgtenverbände, die erbenloses Vermögen verwalteten, herauszugeben. Entscheidend dabei war u.a. die Beweislastumkehr und die Außerkraftsetzung des im BGB

verankerten Prinzips des Erwerbs im guten Glauben. Kunstwerke, die nicht auffindbar waren, wurden in der Regel monetär entschädigt. Die Fristen zur Antragsstellung der alliierten Rückerstattungsgesetze liefen jeweils nach ca. einem Jahr aus. Das Prozedere verlief am Beispiel der britischen Regelungen folgendermaßen: Beim zentralen Meldeamt konnten Ansprüche geltend gemacht werden, die an die Wiedergutmachungsämter weitergeleitet wurden. Entstand zwischen dem Anspruchsteller und dem Nachkriegsbesitzer ein Dissens, so konnte der Konflikt in drei Instanzen ausgetragen werden: Zunächst wurde der Fall vor der Wiedergutmachungskammer verhandelt. Erhoben eine oder beide Parteien gegen das Urteil Widerspruch, so übernahm der Zivilsenat des jeweiligen Oberlandesgerichts die weitere Verhandlung. Als letzte Instanz entschied das *Board of Review*, das mit Vertretern der britischen Besatzungsmacht besetzt war.<sup>3</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland setzte die Reparationen durch das *Luxemburger Abkommen* von 1952 mit dem Staat Israel und der *Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference/JCC)* sowie dem *Bundesentschädigungsgesetz* von 1956 und dem *Bundesrückerstattungsgesetz* von 1957 fort. Das *Bundesrückerstattungsgesetz* hatte nach Novellierungen eine Frist zur Anspruchsstellung von etwa zwei Jahren. Für die Gebiete der neuen Bundesländer wurde 1990 aufgrund der vormalis defizitären Aufklärung in der DDR im Rahmen des *Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen* die Möglichkeit geschaffen, bis 1993 Rückforderungen bzgl. NS-verfolgungsbedingt entzogener Güter zu stellen.

Die Rückerstattungspraktiken stellten ein historisches Novum dar. Problematisiert werden muss jedoch neben etlichen Detailfragen, dass die gesetzlichen Fristen bei weitem nicht ausreichten, um eine nachhaltige Aufklärung gewährleisten zu können, die dem Ausmaß der NS-Verbrechen annähernd gerecht werden konnte. Zahlreiche NS-Verfolgte waren emigriert und realisierten die Regelungen nicht rechtzeitig. Ferner lagen ihnen aufgrund von Verfolgung und Flucht oftmals kaum oder gar keine Nachweise für ihren Eigentumsanspruch oder den ihrer ermordeten Verwandten vor, geschweige denn

finanzielle Mittel, um aufwändige Recherchen zu finanzieren. Manche Familien erfahren mitunter erst heute durch zufällig auftauchende Dokumente von dem Eigentum ihrer Vorfahren. Eine umfassende proaktive Provenienzforschung und Erbenrecherche seitens staatlicher Einrichtungen oder Privatpersonen blieb aus. Mit der Verfristung der Anspruchsstellung wurde die bundesdeutsche Rückerstattung dennoch für abgeschlossen erklärt und Rechtsfrieden postuliert – fraglich war nur: Recht und Frieden für wen?

## II. Phase: Moralpolitische Aufklärung seit 1998

Ende des 20. Jahrhunderts zeigte sich, dass ein politisch und folglich juristisch gesetzter Rechtsfrieden keineswegs das Ende von NS-Aufklärung bewirken kann. Mit dem Niedergang des Ostblocks und dem Beginn der in diesen Staaten bis dato überwiegend ausgebliebenen Aufklärung traten auch die Defizite der Aufklärung in Deutschland und in anderen westlichen Staaten zutage: Rasant entfachte sich Mitte der 1990er Jahre eine weltweite Debatte um NS-Kontinuitäten aufgrund noch zu leistender Reparationen, was auch die NS-Raubkunst betraf. NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter befanden sich aufgrund mangelnder Provenienzforschung, unterschlagener Herausgabe und des jahrzehntelang geduldeten Handels nunmehr weltweit in privatem und öffentlichem Besitz. Mit den *Washingtoner Prinzipien*,<sup>4</sup> einer multilateralen, rechtlich nicht bindenden Erklärung, wurde 1998 Neuland betreten: Über 40 Signatarstaaten, darunter auch Deutschland, verpflichteten sich erstmalig oder erneut zur Aufklärung der Besitzverhältnisse an NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern. Die Bundesrepublik Deutschland setzte die *Washingtoner Prinzi-*

*prien* mit der *Gemeinsamen Erklärung*<sup>5</sup> von 1999, einem ebenfalls rechtlich nicht bindenden Appell, um. Öffentliche Einrichtungen wurden dazu aufgefordert, ihre Bestände eigeninitiativ zu überprüfen. Im Falle, dass sich der Verdacht auf NS-verfolgungsbedingte Entziehung bei einem Kulturgut erhärten sollte, wurde dazu angehalten, mit den jeweiligen Alteigentümern oder deren Erben eine »gerechte und faire Lösung« zu finden.

Zur Umsetzung wurde vom Bund, den Ländern und Kommunen sukzessive folgende Infrastruktur geschaffen: 2001 wurde die *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* etabliert, bei der die Online-Datenbank *lost-start* zur Bereitstellung von Such- und Fundmeldungen angesiedelt ist. Zeitgleich wurde als Richtlinie zur Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* eine *Handreichung* verabschiedet, die 2007 novelliert wurde. 2003 wurde die *Beratende Kommission* konstituiert, die bei Streitfällen in Form einer rechtlich nicht bindenden Empfehlung schlichten kann, wobei beide Seiten mit ihrer Beauftragung einverstanden sein müssen. 2008 wurde die *Arbeitsstelle für Provenienzforschung* geschaffen. Damals standen eine Million Euro jährlich für die Bezuschussung der Provenienzforschung zur Verfügung, bis 2015 wurde der Betrag auf sechs Millionen Euro aufgestockt. Nach Bekanntwerden des Fundes der *Sammlung Gurlitt* wurde 2013 eine *Task Force* zu dessen Erforschung eingesetzt, die ihre Arbeit 2015 mit einem Bericht abschloss. Seitdem übernimmt das *Deutsche Zentrum Kulturgutverluste* dazu projektbezogene weitere Forschungen. Das *Zentrum* nahm Anfang 2015 seine Arbeit auf und integriert seitdem u.a. die vormaligen Zuständigkeiten der *Arbeitsstelle für Provenienzforschung* sowie der *Koordinierungsstelle* und der *Beratenden Kommission*. Offiziell beschlossen

wurde eine Kooperation in Provenienzforschung zwischen Deutschland und Israel. Begleitet wird der Aufklärungsprozess durch zahlreiche Konferenzen, Publikationen, Ausstellungen und Online-Plattformen im In- und Ausland sowie durch den unabhängigen *Arbeitskreis Provenienzforschung*.

Einschlägige gesetzliche Regelungen wurden in der II. Phase bislang nicht etabliert, werden jedoch bis heute kontrovers diskutiert. 2012 entschied der Bundesgerichtshof für die Herausgabe der *Sachs-Plakatsammlung* an den Erben. Dieser Fall ist jedoch aufgrund seiner Sachlage bisher einzigartig. Einige Erbgemeinschaften suchen im Ausland rechtlichen Beistand und versuchen von dort aus zu klagen. Im Zuge des Ekklats um die *Sammlung Gurlitt* regte der Freistaat Bayern 2014 eine Gesetzesinitiative im *Bundesrat* an. Medienberichten zufolge hat das *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* 2015 einen Referentenentwurf ausgearbeitet, der sich laut *Bundesregierung* derzeit in der Ressortabstimmung befindet.<sup>6</sup> Ferner findet sich im Regierungsentwurf zur Novellierung des Kulturgutschutzrechts u.a. die Neuregelung, dass Kulturgüter, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug bestätigt wird, aus dem Verzeichnis für national wertvolles Kulturgut gelöscht werden (sofern sie darin zuvor gelistet waren), damit sie grundsätzlich an außerhalb des Bundesgebiets wohnhafte Alteigentümer oder deren Erben restituiert werden können.<sup>7</sup> Bislang bedarf es einer fallweisen Ausfuhrgenehmigung durch die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*.

## Herausforderungen von Moral und Recht in der Aufklärung

Die Aufklärung von NS-Raubkunst bewegt sich seit 1945 im Spannungsverhältnis von

Dorothea Kolland

## Werkstatt Stadtkultur

Potenziale kultureller und künstlerischer Vielfalt. Reflexionen und Erfahrungen



Kulturpolitische Gesellschaft e.V. / Klartext Verlag  
Bonn / Essen 2012  
(Edition Umbruch Nr. 29)  
319 Seiten • 19,00 Euro  
ISBN 978-3-8375-0794-2

In der Praxis von 30 Jahren als Kulturamtsleiterin in Berlin-Neukölln hat Dorothea Kolland erfahren, dass ein Weg, wenn man hehre Ziele wie »Kultur für alle«, »soziale Inklusion« oder »kulturelle Partizipation« verfolgt, voller Fußangeln sein kann. Besonders in Neukölln, einem der bekanntesten sozialen und mittlerweile kulturell außerordentlich produktiven Brennpunkte, waren und sind immer wieder neue Denk- und Aktionsstrategien vonnöten. Die Autorin entwickelte ihre Konzepte kommunaler Kulturarbeit immer aus den Praxiserfordernissen und -erfahrungen heraus, stets zu Experimenten und zu neuem Denken bereit. Dies geschah nie allein im engen Raum des Kiezes, sondern immer im Dialog und Diskurs mit nationalen und internationalen Debatten. Die »Banlieues d'Europe« und die »Banlieues von Berlin« gaben sich die Hand.

Die Herausforderungen ihrer Arbeit sind die Themen dieses Buches: Armut, Interkulturalität, Netzwerken als Basis von Stadtkulturarbeit, Kunst als Impetus von Stadtentwicklung, Leitkulturen, Potenziale und Behinderungen, Diversität als Grundlage für demokratische, innovative Stadtkultur und Inklusion, immer mit dem »ceterum censeo« des Beharrens auf Kunst, ohne dabei deren gesellschaftliche Wirkungsmöglichkeit zu überschätzen: Davor schützte die Neuköllner Realität.



Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstraße 59a • 53113 Bonn  
T 0228/201 67-0 • F 0228/201 67-33 • post@kupoge.de • www.kupoge.de

ral und Recht. Während in der I. Phase Gesetze zu rechtem Verhalten zwingen, wird in der II. Phase zu rechtem Verhalten aufgerufen. Der moralische und praktische Anstoß zur Aufklärung kam in beiden Phasen überwiegend von einer internationalen Gemeinschaft. Stellt man die Frage nach der jeweiligen Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit von gesetzlichen Regelungen oder Formaten, die auf moralischer Bereitschaft fußen, so wird man hinsichtlich beider Aufklärungsformen Vor- und Nachteile finden. Eine juristische Aufarbeitung ist nur bedingt nachhaltig, da ihre Reichweite lediglich dem Regelungsgehalt der entsprechenden Gesetze entspricht. Fraglich ist, ob darüber hinaus weitere Effekte, etwa eigeninitiierte Kooperationsbereitschaften bezüglich der Provenienzforschung, entstünden. Bemerkenswert an der aktuellen, moralisch fundierten Aufklärungspraxis ist, dass durch die Konfrontation von moralischen Werten und NS-Verbrechen ein kontinuierlicher Reflexionsprozess ausgelöst wird. Eine allein auf moralischen Appellen basierende Aufklärung wirft jedoch auch Probleme auf: Es ist realitätsfern anzunehmen, eine Gesellschaft könne lediglich durch einen moralisch fundierten Reflexionsprozess dazu gebracht werden, mehrheitlich und ungeachtet bestehender Interessenkonflikte a priori »gerechte und faire Lösungen« zu suchen. Nicht ohne Grund wurde nach 1945 ein Rechtsstaat konstituiert, um arbiträre Moralvorstellungen und individuelle Willkür in die Schranken zu weisen. Bedacht werden sollte darüber hinaus, dass eine Bevölkerung, der in zahlreichen ernstzunehmenden Studien ein latenter Antisemitismus bescheinigt wird, kaum frei von einer bewussten oder unbewussten Befangenheit sein wird.

Zieht man eine Bilanz aus den vorstehend geschilderten Aufklärungspraktiken der beiden Phasen, so zeichnet sich die I. Phase sowohl in der Herangehensweise als auch in der Umsetzung überwiegend durch Pluralität, Gleichbehandlung und Unabhängigkeit aus. Ansprüche konnten gegenüber privaten und öffentlichen Besitz geltend gemacht werden. Gemangelt hat es jedoch an proaktiver

Forschung und Herausgabe. In der II. Phase beziehen sich die Aufklärungsstrukturen hauptsächlich auf den öffentlichen und weniger den privaten Besitz. Es findet eine teilweise proaktive Forschung und Herausgabe statt. Faktisch mangelt es jedoch an Pluralität, Unabhängigkeit und Gleichbehandlung:

- **Pluralität:** Tonangebend bei der Schaffung der aktuell bestehenden Strukturen, waren Repräsentanten deutscher Behörden und öffentlicher Kultureinrichtungen. Vertreter der *Claims Conference*, des *World Jewish Congress*, von Instituten für Jüdische Studien sowie Erbgemeinschaften wurden zwar angehört, jedoch nicht gleichberechtigt in den Findungsprozess integriert. Aufgrund des anhaltenden Drucks, diesem Missstand abzuweichen, zeigte sich ein erster Fortschritt mit der international besetzten *Task Force* zum Fall *Gurlitt* sowie der annähernd pluralen Besetzung des Kuratoriums und des Förderbeirats des *Deutschen Zentrums Kulturgutverluste*.
- **Unabhängigkeit:** Im Zuge der Umkehr der Beweislast werden öffentliche Einrichtungen, so auch Museen, gebeten, ihre Bestände auf die Existenz NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter hin zu untersuchen. Finanzielle Unterstützung hierfür können sie beim *Deutschen Zentrum Kulturgutverluste* beantragen. Basierend auf den Forschungsgutachten wird eine Restitution, ein Vergleich etc. befürwortet oder abgelehnt. Zwar werden bei Forschung und Restitution durchaus Wege gefunden, die von beiden Seiten als gerecht und fair empfunden werden – gleichermaßen entstehen aber auch bleibende Differenzen. In der Praxis zeigt sich, dass oftmals unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Grades der NS-Verfolgungsbedingtheit bestehen und die Dokumentenlage unterschiedlich ausgelegt wird. Problematisiert werden muss, dass oftmals nur ein einziger Sachverständiger gesamte Bestände untersucht und dieser zudem direkt vom Museum

beauftragt wird. Bekanntlich fällt die Interpretation historischer Vorgänge jedoch selten eindeutig aus – aus diesem Grund hat sich eine breit gefächerte Forschung zum Nationalsozialismus etabliert und werden weltweit bei Untersuchungen i.d.R. plural zusammengesetzte Kommissionen eingesetzt, so etwa auch im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Untersuchungen von deutschen Ministerien und Behörden auf NS-Kontinuitäten. Werden sich zwei Parteien bzgl. der Frage des NS-Verfolgungsdrucks nicht einig und wird eine Beauftragung der *Beratenden Kommission*, eine unabhängige Empfehlung abzugeben, einseitig abgelehnt, sind bislang keine weiteren Konfliktregelungsmechanismen mehr vorgesehen.

- **Gleichbehandlung:** Im Streitfall befinden sich Museen deutlich im Vorteil gegenüber möglichen Alteigentümern und deren Erben. Sie können Nachforschungen anstellen, müssen es jedoch nicht. Sie können Einblick in ihre Archive gewähren, müssen es jedoch nicht. Sie können im Streitfall der Bitte zustimmen, die *Beratende Kommission* möge eine Empfehlung aussprechen, müssen es jedoch nicht. Sie können restituieren, müssen es jedoch nicht. Man möge sich umgekehrt vorstellen, die Alliierten hätten nach 1945 jegliche Kulturgüter aufgrund eines generellen NS-Verfolgungsverdachts der Verfügungsgewalt Israels oder der Verfolgtenverbände bzw. deren Nachfolgeorganisation, der *Claims Conference* unterstellt und diese bevollmächtigt, alle weiteren Restitutionsregelungen zu treffen. Angenommen, die *JCC* hätte sich spiegelverkehrt für dieselben Verfahren entschieden wie aktuell Bund, Länder und Kommunen, sähe dies so aus: Museen müssten bei der *JCC* Ansprüche auf Herausgabe stellen, so sie der Meinung wären, das eine oder andere Werk sei zu NS-Zeiten ohne Verfolgungsdruck erworben worden und folgedem ihr Eigentum. Angenommen, die *JCC* würde mithilfe eines Gutachtens, das ein von ihr beauftragter



Eckhard Braun

## Prinzipien staatlicher Kulturförderung in Deutschland

Neutralität – Achtung von Autonomie und Pluralität – Subsidiarität – Gemeinwohlorientierung – Standards in Organisation und Verfahren

Kulturpolitische Gesellschaft e.V. / Klartext Verlag

Bonn / Essen 2013 (Edition Umbruch Nr. 30)

340 Seiten • 19,95 Euro • ISBN 978-3-8375-0995-3



Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstraße 59a • 53113 Bonn  
T 0228/201 67-0 • F 0228/201 67-33 • post@kupoge.de • www.kupoge.de



Provenienzforscher anfertigt, den Anspruch zurückweisen, da es sich ihren Forschungen nach durchaus um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handele. Weiterhin angenommen, die JCC würde dem Anspruchsteller sowohl Einsicht in die Archivdaten verweigern als es auch ablehnen, die *Beratende Kommission* zu beauftragen, eine unabhängige Empfehlung abzugeben – mit Sicherheit würde sich großer Unmut gegen ein solches Verfahren regen. Regelungen, die einer Seite a priori die Entscheidungshoheit übertragen, während die andere Seite lediglich auf den guten Willen des Konfliktgegners hoffen kann, führen rechtsstaatliche Prinzipien des gerechten Interessensabgleich ad absurdum.

Innerhalb der sogenannten »gerechten und fairen« Aufklärungspraxen, die seit 1998 etabliert wurden, werden Alteigentümer und ihre Nachfahren strukturell in die Rolle des Bittstellers gedrängt und bleiben weitgehend recht- und stimmlos. Damit werden Mechanismen der Exklusion und Ungleichbehandlung praktiziert, obgleich es um die Aufklärung eines Verbrechens geht, dessen Prinzip maßgeblich auf Ausschluss und Entrechtung fußt. Dies erweckt nicht nur den Anschein, dass die Strukturen der Aufklärung Strukturen des Aufzuklärenden tragen, auch entsteht der Eindruck, dass es an moralischer Bereitschaft zur Aufklärung und damit zur Etablierung rechtsstaatlicher Verfahren in Deutschland fehlt.

### Perspektiven nachhaltiger und gerechter Aufklärung

Zur Realisierung einer nachhaltigen und gerechten Aufklärung bedarf es neben moralischer Reflexion ebenso rechtlich bindender Maßstäbe. Zwar ist das Engagement von etlichen Vertretern privater und öffentlicher Einrichtungen durchaus zu begrüßen. Formate der dialogischen Findung von »gerechten und fairen Lösungen« sollten daher fallweise weiterhin praktiziert werden können, solange alle Beteiligten diesem Verfahren zustimmen. Grundsätzlich und besonders in Streitfällen, sind jedoch gesetzliche Regelungen und mehrstufige, unabhängige Entscheidungsinstanzen, die im Zweifelsfall weitere unabhängige Gutachten einholen können, erforderlich. Ohne diese können keine fairen Verfahren gewährleistet werden. Weiterzuentwickeln wären ferner Strukturen unabhängiger und transparenter Provenienzforschung. Die Gründung einer plural besetzten Kommission (bzw. eine entsprechende Umstrukturierung des Förderbeirats des *Deutschen Zentrums Kulturgutverluste*), die Wissenschaftler beauftragt und an Einrichtungen entsendet, würde gegenüber dem aktuellen Verfahren eine erheblich größere Un-

abhängigkeit gewährleisten. Ebenso sollte der freie Zugang zu Archiven für unabhängig forschende Wissenschaftler und Erbengemeinschaften garantiert werden. Wie es bereits in den *Washingtoner Prinzipien* gefordert wird, sollten alle Gremien – so auch diejenigen, die aktuell an einer möglichen Gesetzgebung arbeiten sowie das Personal des *Deutschen Zentrums Kulturgutverluste* – plural besetzt werden. Der Verstärkung von Exklusion bewirkenden »Netzwerken der Aufklärung« sollte mit Inklusion und offenen Strukturen entgegengetreten werden: Multiperspektivische, partizipative und transparente Herangehensweisen sind für die Gewinnung von differenzierten und ausgewogenen Formaten und Urteilsbildungen unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund ist die Konstituierung einer international und interdisziplinär besetzten Expertenkommission wünschenswert, die

- den bisherigen Aufklärungsprozess seit 1945 evaluiert (einschließlich der Veröffentlichung eines Berichts);
- Empfehlungen zu weiteren strukturellen Reformbedarfen abgibt (u.a. bzgl. der Stärkung der internationalen einrichtungübergreifenden Erbenrecherche und der unabhängigen Provenienzforschung);
- Empfehlungen zu gesetzlichen Regelungen unter Einbeziehung vormaliger Gesetze und Erklärungen sowie der aktuellen Entwürfe auf Länder- und Bundesebene abgibt (und damit zu kontrovers diskutierten Punkten wie u.a. dem Umgang mit erbenlosen Kulturgütern, der Definition von NS-Verfolgungsbedingtheit, der Archivöffnung, der Beweislastumkehr, dem Erwerb im gutem Glauben, der Ersitzung,

der Verjährung sowie dem Umgang mit privaten und öffentlichen Besitz Stellung nimmt).

- 1 Abgedr. in: Raul Hilberg, *Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren*, Chicago 2001, S. 49.
- 2 Amerikanisches Kontrollgebiet, *Rücküberstellung feststellbarer Vermögensgegenstände*. Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947, Allgemeine Vorschriften, Art. 1, Abs. 1.
- 3 Siehe Jürgen Lillteicher: *Recht und Restitution. Die Rücküberstellung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007, S. 85ff. Zu den Prozeduren der I. Phase siehe weiterhin u.a. Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005; Sabine Rudolph: *Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz*, Berlin 2007; Jan Phillip Spanuth: *Rücküberstellung Ost. Der Umgang der DDR mit dem »arisierten« Eigentum der Juden und die Rücküberstattung im wiedervereinigten Deutschland*, Essen 2007.
- 4 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden vom 3. Dezember 1998. Weitere multilaterale Absichtsbekundungen: 2000 Vilnius Forum Declaration; 2009 Theresienstädter Erklärung; 1999 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Resolution 1205.
- 5 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufhebung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. Dezember 1999.
- 6 Redaktionsschluss für den vorliegenden Artikel war der 20. Februar 2016, daher kann sich nur auf bis dahin Bekanntes bezogen werden, s. Thorsten Jungholt „Regierung streitet über Gesetz zu NS-Raubkunst“ in: *DIE WELT* vom 14. Februar 2016; *Deutscher Bundestag*, Drucks. 18/6957 vom 14. Dezember 2015.
- 7 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 4. November 2015, Art. 13, Abs. 2.

KS\*EfBB

Kontaktstelle Deutschland  
»Europa für Bürgerinnen und Bürger«

## Grundlagenseminar: »Europa gemeinsam gestalten«. Kooperations-, Austausch- und Partnerschaftsprojekte konzipieren und finanzieren

20. April 2016, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Haus der Kultur, Weberstraße 61 (Seminarraum im Hof), 53113 Bonn

Das EU-Förderprogramm »Europa für Bürgerinnen und Bürger« (2014–2020) bietet finanzielle Unterstützung für eine Vielzahl von bürgernahen Projekten in Europa. Europabeauftragte von Kommunen, Aktive in Vereinen und anderen Organisationen, die internationale Begegnungen, Austausch- oder Kooperationsprojekte mit europäischen Partnern organisieren wollen, sind mit diesem Seminar angesprochen. Erläutert werden die Ziele und Themen, das Antragsverfahren sowie Beispiele geförderter Projekte. Zu-dem gibt es Raum für den Ideen- und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmer/innen.

Als Gastreferent wird ein Vertreter der Nationalen Agentur JUGEND für Europa das EU-Programm Erasmus+ Jugend in Aktion vorstellen.

Teilnahmebeitrag (inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung): 55,00 Euro

Weitere Informationen: [www.kontaktstelle-efbb.de/infos-service/veranstaltungen](http://www.kontaktstelle-efbb.de/infos-service/veranstaltungen)